

# Stenographisches Protokoll

## 75. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 18. Juni 1952

### Inhalt.

#### 1. Bundesrat

- a) Schreiben des Bundesrates Millwisch anlässlich seines Ausscheidens aus dem Bundesrat (S. 1617)
- b) Mandatsniederlegung des Bundesrates Millwisch (S. 1617)
- c) Entsendung von Franz Jonas in den Bundesrat (S. 1617)
- d) Angelobung des Bundesrates Jonas (S. 1618)
- e) Neuwahl des Büros (S. 1627)

#### 2. Personalien

- Entschuldigungen (S. 1617)

#### 3. Bundesregierung

Zuschrift des Bundesministers für Unterricht Dr. Kolb zu der Entschließung des Bundesrates vom 28. März 1952, betreffend die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten (S. 1618)

#### 4. Ausschüsse

- Ergänzungswahlen (S. 1627)

#### 5. Verhandlungen

- a) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Abänderung des Bundesgesetzes über die Berechtigung der nach rechtsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte

Berichterstatter: Grundemann (S. 1618)  
kein Einspruch (S. 1619)

- b) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Ärztegesetznovelle 1952

Berichterstatterin: Rosa Rück (S. 1619)  
kein Einspruch (S. 1619)

- c) Beschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1952: Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 1619)  
kein Einspruch (S. 1620)

- d) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1952: Gerichts- und Justizverwaltungsgebührennovelle 1952

Berichterstatter: Pfaller (S. 1620)  
Redner: Fiala (S. 1621) und Dr. Klemenz (S. 1621)  
kein Einspruch (S. 1623)

- e) Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1952: Steueränderungsgesetz 1952

Berichterstatter: Mädl (S. 1623)  
Redner: Fiala (S. 1624) und Dr. Fleischacker (S. 1624)  
kein Einspruch (S. 1627)

### Beginn der Sitzung: 14 Uhr

Vorsitzender Weinmayer: Hoher Bundesrat!  
Ich eröffne die 75. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung des Bundesrates vom 29. Mai 1952 ist zur Einsicht aufgelegen, unbeanständet geblieben und gilt sohin als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Eckert, Eggendorfer, Pötsch, Dipl.-Ing. Rabl, Dr. Ulmer und Tremmel.

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundesrates Millwisch. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„Nach meinem Ausscheiden als Mitglied des Bundesrates stelle ich ordnungsgemäß in der Anlage die mir seinerzeit ausgestellte Ausweiskarte Nr. 29 sowie den Fahrausweis für die Österreichischen Bundesbahnen Nr. 1511 mit Dank zurück.“

Ich erlaube mir die Gelegenheit wahrzunehmen, um mich von der geehrten Parlamentsdirektion mit Dank zu verabschieden.

Mit den besten Wünschen für Ihre weitere Tätigkeit zeichne ich

hochachtungsvoll  
Millwisch“

Vorsitzender: Eingelangt ist ferner ein Schreiben des Präsidenten des Wiener Landtages. Ich bitte den Schriftführer um dessen Verlesung.

Schriftführer Dr. Übelhör:

„Wien, am 6. Juni 1952  
Mit Schreiben vom 4. Juni 1. J. hat Herr Leopold Millwisch seine Funktion als Vertreter des Landes Wien im Bundesrat zurückgelegt.“

In der hiedurch erforderlich gewordenen Ersatzwahl wurde vom Wiener Landtag in seiner Sitzung vom heutigen Tag Herr Landeshauptmann Bürgermeister Franz Jonas, Wien I, Rathaus, als Vertreter des Landes Wien in den Bundesrat gewählt. Der Gewählte entspricht den Bestimmungen der Bundesverfassung.

Der Präsident:  
Marek“

1618

75. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Juni 1952

**Vorsitzender:** Herr Bürgermeister Jonas ist bereits im Hause erschienen. Ich werde seine Angelobung sogleich vornehmen. Nach Verlesung der Angelobungsformel wird der neu entsandte Herr Bundesrat die Angelobung mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten haben.

**Schriftführer Dr. Übelhör verliest die Angelobungsformel.** — *Bundesrat Jonas leistet die Angelobung.*

**Vorsitzender:** Schließlich ist ein Schreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht eingelangt zu der seinerzeitigen Entschließung des Bundesrates vom 28. März 1952, betreffend die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten. Ich bitte den Schriftführer, zuerst die Entschließung und dann das Antwortschreiben des Herrn Bundesministers für Unterricht zu verlesen.

**Schriftführer Dr. Übelhör:**

Entschließung des Bundesrates in seiner Sitzung vom 28. März 1952 zum Bundesgesetz über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten.

„Der Herr Bundesminister für Unterricht wird aufgefordert, ehestens eine Verfügung zu erlassen, derzufolge an Personen, die in der Zeit vom Mai 1945 bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten an einer österreichischen Hochschule promoviert wurden und dabei die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 des obigen Gesetzes erfüllt haben, darüber auf Ansuchen seitens der zuständigen obersten akademischen Behörde eine Bestätigung in angemessener Form auszustellen.“

„Das Bundesministerium für Unterricht beeckt sich mitzuteilen, daß die wissenschaftlichen Hochschulen nunmehr nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. März 1952 über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 58/1952, angewiesen wurden, an Doktoren, die in der Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1952 promoviert wurden und dabei die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 und 2 des genannten Bundesgesetzes erfüllt haben, folgende Bestätigung in angemessener Form auszustellen:“

**Amtsbestätigung**

Der Rektor der ... bestätigt, daß Herr Frau Fräulein Dr. ... an der hiesigen Universität (Hochschule) am ... zum Doktor der ... promoviert wurde und die Erfüllung der im § 2 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Verleihung des Doktorates unter den Auspizien des Bundespräsidenten, BGBl. Nr. 58/1952, für eine Promotion unter den Auspi-

zien des Bundespräsidenten geforderten Bedingungen nachgewiesen hat.“

Wien, am 19. Mai 1952

**Der Bundesminister:**  
Dr. Kolb“

**Vorsitzender:** Eingelangt sind ferner die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die heute Gegenstand der Verhandlung sind.

*Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden die eingelangten und von den zuständigen Ausschüssen vorberatenen Gesetzesbeschlüsse unter Verzicht auf die Vervielfältigung der Ausschußberichte und die 24stündige Verteilungsfrist der Berichte in Verhandlung genommen.*

**Vorsitzender:** Gemäß § 28 B der Geschäftsordnung setze ich den Punkt Ausschußergänzungswahlen auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung. Ich werde diesen Punkt als letzten Punkt der heutigen Tagesordnung behandeln lassen.

Wir gehen nunmehr in die Tagesordnung ein.

**Der 1. Punkt** der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend Änderung des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 51, über die Berechtigung der nach rechtsrechtlichen Vorschriften approbierten Zahnärzte.

**Berichterstatter Grundemann:** Hohes Haus! Am 4. Februar 1948 wurde ein Bundesgesetz beschlossen, welches die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis für Zahnärzte vorsieht, welche in der Zeit vom 16. September 1938 bis zum 28. Mai 1945 die rechtsrechtliche Approbation erhielten. Weiter war für diese Personen die österreichische Staatsbürgerschaft erforderlich; sie mußten auch ihre Praxis innerhalb der Republik Österreich bereits ausüben.

Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes waren 54 solche Zahnärzte tätig, von denen jedoch nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nur 19 zugelassen wurden; die anderen 35 verloren nach § 1 dieses Gesetzes die Berechtigung zur Ausübung der zahnärztlichen Praxis.

Um solche Differenzierungen auszugleichen, wurde seitens der beiden Regierungsparteien ein Antrag auf Abänderung dieses Gesetzes eingereicht.

Nach diesem Antrag wird der § 1 Abs. 1 dahingehend abgeändert, daß diejenigen Personen, welche vor dem 28. Mai 1945 die Approbation nach den rechtsrechtlichen Vorschriften erhielten, die österreichische Staatsbürgerschaft besaßen und sich als Zahnbehand-

## 75. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Juni 1952

1619

ler niedergelassen haben, zur Ausübung dieses Berufes berechtigt sind.

Demgegenüber hat der Nationalrat in seiner Sitzung vom 27. Mai eine Abänderung dahingehend beschlossen, daß an Stelle der Worte „bei Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1948, BGBl. Nr. 51,“ die Worte „am 31. Dezember 1950“ zu treten haben.

Der Art. II beinhaltet die Vollzugsklausel.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag des Berichterstatters wird angenommen.*

Der 2. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 27. Mai 1952: Bundesgesetz, betreffend Abänderung des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetznovelle 1952).

Berichterstatterin Rosa Rück: Hohes Haus! Vor Inkrafttreten des Ärztegesetzes vom 30. März 1949 konnte das Bundesministerium für soziale Verwaltung jenen Ärzten, welche nicht österreichische Staatsbürger waren oder kein an einer österreichischen Universität erworbenes oder nostrarifiziertes Diplom besaßen, die Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes verleihen.

Mit dem Ärztegesetz wurde aber das Monopolrecht der Hochschulen, akademische Grade zu verleihen, beziehungsweise durch die Zeugnisse Berufsausübungsrechte einzuräumen, wiederhergestellt. Die Professorenkollegien der medizinischen Fakultäten Österreichs pflegen aber nun im allgemeinen Nostrarifizierungen medizinischer Doktordiplome nur dann vorzunehmen, wenn der Bewerber sich einer neuerlichen theoretischen Prüfung unterzogen hat. Da dadurch die Gefahr entstand, daß Ärzte, welche sich in der Zeit des gesundheitlichen Notstandes nach der Befreiung Österreichs unter oft schwierigsten Verhältnissen zur ärztlichen Betreuung der Bevölkerung bereit fanden und sich damit Verdienste um die österreichische Volksgesundheit erworben haben, um ihre Existenz gekommen wären, wenn sie nicht bis zu dem im Ärztegesetz festgesetzten Zeitpunkt die Nostrarifizierung ihrer ausländischen Doktordiplome hätten nachweisen können, wurde bereits mit der Ärztegesetznovelle vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 129, dieser Zeitpunkt vom 1. Juli 1951 auf den 1. Juli 1952 erstreckt. Da nun die

Umstände, welche zur Erstreckung dieser Frist führten, noch weiterhin gegeben sind, sieht das vorliegende Gesetz eine weitere Verlängerung dieser Frist um zwei Jahre, das ist also bis zum 1. Juli 1954 vor.

In der Zwischenzeit ist die Möglichkeit gegeben, durch eine entgegenkommende Nostrarifikation der in Betracht kommenden Diplome eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz der betroffenen Ärzte zu vermeiden.

Art. 1 besagt, daß im zweiten Satz des § 59 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 92, über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1951, BGBl. Nr. 129, die Worte „1. Juli 1952“ durch die Worte „1. Juli 1954“ zu ersetzen sind.

Art. 2 bestimmt, daß dieses Bundesgesetz mit 1. Juli 1952 in Kraft tritt und daß mit der Vollziehung dieses Gesetzes das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschuß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag der Berichterstatterin wird angenommen.*

Der 3. Punkt der Tagesordnung ist der Beschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1952: **Zusatzprotokoll zum Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Sozialversicherung.**

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! Der Nationalrat hat am 18. Juli 1951 ein Abkommen über Sozialversicherung zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland genehmigt. Der Bundesrat hat damals keinen Einspruch erhoben. Am 23. August 1951 hat jedoch das Exekutivkomitee des Alliierten Rates gegen den Art. 30 des Abkommens Einspruch erhoben. In diesem Artikel ist festgelegt, daß die diplomatischen und konsularischen Behörden der beiden Vertragsstaaten ohne besondere Vollmacht ermächtigt sind, die ihnen angehörigen Berechtigten gegenüber allen Trägern und Behörden der Sozialversicherung des anderen Staates zu vertreten.

Auf Grund des Einspruches wurde am 25. Jänner 1952 von dem Bevollmächtigten Österreichs und am 1. März 1952 von dem Bevollmächtigten Deutschlands ein Zusatzprotokoll zum Sozialversicherungsabkommen unterzeichnet, nach dem der Art. 30 entfällt.

1620

75. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Juni 1952

In diesem Zusatzprotokoll wird dann noch die Z. 14 des Schlußprotokolls zu dem Abkommen abgeändert, und zwar mußte der Termin 1. Jänner 1952 geändert werden. An diesem Tag hätten die österreichischen Versicherungsträger für die österreichischen Gemeinden Jungholz, Verwaltungsbezirk Reutte, und Mittelberg, Verwaltungsbezirk Bregenz, die Durchführung der gesamten Sozialversicherung nach den österreichischen Vorschriften zu übernehmen gehabt. Nunmehr wurde in das Zusatzprotokoll die Bestimmung aufgenommen, daß am ersten Tag des vierten Monates nach Inkrafttreten des Abkommens diese Übernahme zu erfolgen hat, obwohl das Abkommen selbst nach Art. 42 Abs. 2 bereits am ersten Tag des zweiten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft tritt, in dem die Ratifizierung vollzogen wird. Diese Frist mußte vorgesehen werden, da eine gewisse Anlaufzeit für die Durchführung der österreichischen Sozialversicherung in den Gemeinden Jungholz und Mittelberg notwendig ist.

Das Zusatzprotokoll bildet einen Bestandteil des Abkommens und gilt unter den gleichen Voraussetzungen und für dieselbe Dauer wie das Abkommen selbst.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 10. Juni 1952 dem Zusatzprotokoll zum Sozialversicherungsabkommen die verfassungsmäßige Genehmigung erteilt.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit dem Beschuß des Nationalrates beschäftigt und mich ermächtigt, an Sie, Hoher Bundesrat, den Antrag zu stellen, gegen den Beschuß keinen Einspruch zu erheben.

*Der Antrag der Berichterstatterin wird angenommen.*

Der 4. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 10. Juni 1952: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren abgeändert und ergänzt wird (GJGebNov. 1952).

Berichterstatter Pfaller: Hoher Bundesrat! Die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren wurden mit Bundesgesetz vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, neu geregelt. Sie sind ein Teil der öffentlichen Gebühren. Seither ist, obwohl inzwischen eine wesentliche Erhöhung der Löhne und Preise und damit auch eine bedeutende Erhöhung der Verwaltungskosten eintrat, eine Anpassung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren nicht erfolgt. Diese Anpassung soll nunmehr im Zuge der bereits erfolgten teilweisen Erhöhung der im Gebühren gesetz 1946, BGBl. Nr. 184, geregelten öffentlichen Gebühren zur Deckung des Abganges

im Staatshaushalt auch bei Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren erfolgen.

Eine Erhöhung soll nur bei jenen Tarifposten vorgenommen werden, die eine solche im allgemeinen Interesse als tragbar erscheinen lassen. Sie beträgt durchschnittlich 50 v. H., einzelne Tarifposten bleiben unverändert, einzelne Tarifposten werden um 25 v. H. erhöht, einzelne Tarifposten, deren Ansätze nach den Erfahrungen der Praxis zu niedrig sind, verdoppelt.

Bei dieser Gelegenheit wurden einige Bestimmungen des Gesetzes geändert. Es handelt sich hiebei zum Teil um die Klärung von Zweifelsfragen, die in der Praxis aufgetaucht sind, sowie um Vereinfachungen des Verfahrens.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat an der Regierungsvorlage nachfolgende Änderungen vorgenommen:

Z. 7 der Vorlage wurde dahin abgeändert, daß der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert bei der Eintragung des Eigentumsrechtes im Grundbuch mit dem Betrag anzusetzen ist, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder der Erbschaftsteuer zugrunde zu legen wäre. Diese Änderung erfolgt aus der Erwägung, daß im Falle der Übertragung von Liegenschaften im Erbwege nach der Novelle zum Grunderwerbsteuergesetz und Erbschaftsteuergesetz nur die Erbschaftsteuer, nicht aber die Grunderwerbsteuer zu entrichten ist.

In Z. 10 wird die Gebühr für Eingaben im Zivilprozeß und im Exekutionsverfahren bei einem Wert bis 200 S nicht geändert, um Prozesse mit geringen Streitwerten nicht zu verteuren.

In Z. 16 und 18 soll die Gebühr für Grundbuchsauzüge und Registerauszüge lediglich verdoppelt werden, während die Erhöhung in der Regierungsvorlage über diesen noch tragbaren Rahmen hinausgegangen ist.

Die Gesetzesvorlage war daher eine absolute Notwendigkeit, um die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren dem heutigen Stand anzupassen. Sie trägt wesentlich dazu bei, die Deckung des Abganges im Staatshaushalt zu erleichtern.

Dieses Bundesgesetz findet auf alle Schriften und Amtshandlungen Anwendung, bezüglich deren der Anspruch auf die Gebühr nach dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes begründet wird.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Dieses Bundesgesetz wurde im Nationalrat beschlossen. Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich damit beschäftigt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates Einspruch zu erheben.

**Begründung:** Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates sieht eine beträchtliche Erhöhung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren vor, auch in jenen Fällen, in denen Gerichte und Justizbehörden von den Werk-täglichen in Anspruch genommen werden müssen. Die Erhöhung der Gebühren er-schwert es darum den minderbemittelten Staatsbürgern, ihr Recht vor Gerichten und Justizbehörden geltend zu machen, und belastet neuerlich die werktätigen Massen.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist der Antrag des Bundesrates Fiala gegenstandslos.

**Bundesrat Dr. Klemenz:** Meine Damen und Herren! Erhöhungen von Steuern, Gebühren und Abgaben waren immer unpopuläre Maßnahmen und werden es auch immer bleiben. Es ist ganz selbstverständlich, daß an solch unpopulären Maßnahmen niemand eine Freude hat, auch nicht diejenigen, die sie beschließen. Ich konzediere deshalb den Vertretern der Regierungsparteien ohne weiteres, daß sie sich nicht leichten Herzens dazu entschlossen haben, dieses Gesetz zu beschließen, und sie werden sich auch heute nicht leicht dazu entschließen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben. Ich bitte Sie aber, mir zu glauben, wenn ich Ihnen versichere, daß wir, obwohl wir Oppositionspartei sind, gleich Ihnen den Mut zur Unpopulärheit haben. Das heißt, auch wir sind bereit, die Verantwortung oder die Mitverantwortung für unpopuläre Maßnahmen zu tragen, wenn wir der Überzeugung sind, daß diese oder jene unpopuläre Maßnahme unvermeidlich ist. Insofern besteht also zwischen Ihnen als Regierungsparteien und uns als Oppositionspartei kein Unterschied. Ein wesentlicher Unterschied aber scheint mir in der Auffassung über das, was unvermeidlich ist, zu liegen.

Das vorliegende Gesetz wird schon in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungs-

vorlage und ebenso auch in dem Bericht des Justizausschusses des Nationalrates in erster Linie als das deklariert, was es auch wirklich ist: als ein Budgetsanierungsgesetz.

Damit komme ich zu dem kardinalen Gesichtspunkt, der mich bei meiner Stellungnahme zu dem Antrag des Herrn Berichterstatters leitet. Das Budget ist immer ein Spiegelbild der Wirtschaft und der Verwaltung eines Staates; sind Wirtschaft und Verwaltung krank, reformbedürftig, nicht in Ordnung, dann ist auch das Budget krank. Wir haben nicht nur gelegentlich der letzten Budget-debatte — damals freilich nur im Nationalrat, weil wir ja im Bundesrat dazu gar keine Gelegenheit hatten —, sondern oft und oft an unserer Wirtschaft und an den Maßnahmen, die von staatlicher Seite und von Seite des Parlaments auf dem Wirtschaftssektor getroffen werden, Kritik geübt, weil wir immer der Auffassung waren und es auch noch sind, daß man sich da nur mit halben Maßnahmen und mit Flickwerk begnügt, aber nichts unternimmt, was geeignet wäre, diese kranke Wirtschaft von Grund auf zu sanieren und auf eine gesunde Grundlage zu stellen.

Das gleiche gilt für die Verwaltung. Es ist nicht unsere Schuld, wenn alle unsere gutgemeinten Ermahnungen, Appelle, Vorschläge und Anträge stets ungehört verhallt sind, wenn wir dafür immer nur Spott und Hohn geerntet haben. Wir haben deshalb gegen das Budget gestimmt, weil wir es als ein krankes, schlechtes Budget angesehen und ihm vorausgesagt haben, daß es nur eine sehr kurze Lebensdauer haben werde. Ich gebe offen zu, daß es sogar uns überrascht, daß seine Lebensdauer noch viel kürzer war, als wir vorausgeschenkt haben.

Nunmehr werden seit Wochen die Löcher in diesem Budget geflickt, und es wird auch heute wieder nur Flickwerk gemacht. Sie können es uns als Oppositionspartei nicht verargen, wenn wir feststellen, daß Sie, und nur Sie allein die Verantwortung dafür tragen. Sie haben ja diese Verantwortung immer voll und ganz und für sich allein in Anspruch genommen, die Verantwortung für das Geschehen in diesem Staate insbesondere auch auf dem wirtschaftlichen und staatsfinanziellen Sektor, und Sie können von uns daher nicht erwarten, daß wir die Mitverantwortung für dieses Flickwerk tragen, das nun am laufenden Band beschlossen wird. Daraus erklärt sich unsere grundsätzlich ablehnende Stellungnahme. (**Bundesrat Adlmannseder:** Wer hat diese Verhältnisse geschaffen?) Herr Kollege Adlmannseder! Ich habe Ihren Zwischenruf nicht verstanden. Ich erwarte, daß Sie sich nachher zum Wort melden.

Nun lassen Sie mich aber bei dieser Gelegenheit noch kurz einige Wünsche und Anregungen zu diesem Gesetz vorbringen, die sich allerdings zum Teil auch als eine Kritik an ihm darstellen.

Es ist wohl allen von uns klar, daß jedem Nicht-Schwerverdiener in unserem Volke nach der Deckung des notwendigsten Lebensbedarfes kaum noch irgend etwas von seinem Einkommen übrigbleibt. Hält man sich diese doch gewiß unbestreitbare Tatsache vor Augen, dann kommt jede weitere Erhöhung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren einer Rechtsverweigerung durch den Staat bedenklich nahe. Hiebei habe ich nicht so sehr die Strafverfahren im Auge, denn die Kosten eines Strafverfahrens hat ja — zumindest in der Regel — letzten Endes der Verurteilte zu zahlen. So gesehen, kann man also wohl den Standpunkt vertreten, daß sich diese Kosten und Gebühren, zumindest praktisch, mit als Sühne der Straftat darstellen. Mir handelt es sich vor allem um die Kosten des Zivilprozesses, und da ist es — wenn man von den Querulanten absieht — doch so, daß viele, ja wohl die weitaus meisten Menschen zur Anstrengung eines Zivilprozesses nur gegen ihren Willen, gleichsam in einer Notwehr oder in einem Notstand, gezwungen sind. Es gibt Prozesse, die man unbedingt führen muß, weil kein anderer Ausweg offensteht. Die Führung solcher Prozesse sollte aber nicht erschwert und insbesondere auch den Ärmsten möglich gemacht werden, zumal Rechtsverweigerung so ziemlich das Schlimmste ist, was einen Staatsbürger treffen kann.

Wenn man mir in diesem Zusammenhang entgegenhalten wollte, daß es für diese Ärmsten und Armen, für die Minderbemittelten ja gerade im Sektor des Zivilprozesses das Armenrecht gibt, so ist das wohl richtig. Aber wie stellt sich die Praxis bei der Erteilung des Armenrechtes dar? Es ist wohl begreiflich, daß im Hinblick auf die angespannte staatsfinanzielle Lage die oberste Justizverwaltung und die übrigen Dienstaufsichtsbehörden immer wieder den Gerichten dringendst ans Herz legen, bei der Erteilung des Armenrechtes einen strengen Maßstab anzulegen. Das ist noch verständlich. In der Praxis schaut es aber dann oft und oft so aus, daß ein allzu strenger Maßstab angelegt wird, ein Maßstab, der dem betreffenden Armenrechtswerber die Führung des Prozesses praktisch unmöglich macht.

Ich möchte nur eines der vielen Beispiele hiefür herausgreifen, die Praxis, der man immer wieder begegnet, daß das Armenrecht nur deshalb abgelehnt wird, weil der Armen-

rechtswerber irgendein sauer erarbeitetes kleines Eigenheim hat, also „Hausbesitzer“ ist. Von diesem Eigenheim kann er aber bekanntlich nichts herunterbeißen, und irgend einen Hypothekarkredit zu bekommen ist, Gott sei's geklagt, so gut wie unmöglich. Das wissen wir alle. Wenn jemand einen solchen Kredit bekommt, dann kann er ihn nur von privater Seite her erhalten und da in der Regel nur zu wucherischen Zinsen. Ich bin der Meinung, daß es wohl Sache und Aufgabe der Justizverwaltung wäre, den Gerichten nahezulegen, bei aller Strenge der Prüfung der Voraussetzungen in bezug auf das Armenrecht doch den wirtschaftlichen Gegebenheiten mehr Rechnung zu tragen und nicht etwa bei Besitz eines Eigenheimes ohne weiteres den Standpunkt einzunehmen: Der hat ein Haus, daher hat er auch Geld, und daher braucht er kein Armenrecht.

Etwas, worüber sich die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage beklagen, sind die vielen Ehrenbeleidigungsprozesse, die die Arbeit der Strafgerichte in einem ganz besonders starken Maße in Anspruch nehmen. Zugegeben. Aber ich bin der Meinung, daß sich in diesem Sektor wohl leicht eine Abhilfe schaffen ließe, wenn man nämlich die Schlichtungsstellen, wie sie ja vereinzelt vorhanden sind, allgemein einführen würde, weil dann die Spreu vom Weizen gesondert werden würde. Von diesen Ehrenbeleidigungsprozessen bliebe dann wahrscheinlich nicht allzuviel für die Strafgerichte übrig.

Ich bin weiter der Auffassung, daß auch durch eine entsprechende Novellierung, allenfalls auch der Zivilprozeßordnung, wirksamere Maßnahmen gegen mutwillige und von vornherein aussichtslose Prozeßführungen getroffen werden könnten. Solche Prozesse sollen ruhig mit exemplarischen Gebühren belegt werden. Wir haben zwar in der Zivilprozeßordnung eine Bestimmung über die Mutwillensstrafe. Jeder, der in der Praxis steht, weiß aber, wie selten diese Bestimmung angewendet wird; und wenn sie angewendet wird, dann ist es eine Lappalie, die da verhängt wird, es sind so niedrige Geldstrafen, daß sie keine wirksame Maßnahme darstellen. Daher bin ich der Meinung, daß sich durch eine Novellierung auch dieser Bestimmung der Zivilprozeßordnung ein wirksamer Riegel gegen mutwillige und aussichtslose Prozeßführungen schaffen ließe, durch die ja die Arbeit der Gerichte ungeheuer in Anspruch genommen wird. (Bundesrat Beck: Das ist doch eine Sache der Handhabung!)

Alles in allem genommen kann es also wohl oft so sein, daß man mangels der erforderlichen Geldmittel auf sein gutes Recht

verzichten muß, weil der Staat nicht bereit ist, einem die Durchsetzung des Rechtes zu annehmbaren Bedingungen zu ermöglichen. Das erschüttert aber letzten Endes das Vertrauen zum Staat, und dieses Vertrauen zum Staat ist, Gott sei es geklagt, etwas, was in unserem Österreich ohnehin nicht am besten fundiert ist.

*Der Bundesrat beschließt, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 10. Juni 1952: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern (Steueränderungsgesetz 1952).

Berichterstatter Mädl: Hohes Haus! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht verschiedene Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern vor und trägt den Kurztitel: Steueränderungsgesetz 1952.

Die im § 7 des Einkommensteuergesetzes vorgesehenen Absetzungen für Abnutzung von Wirtschaftsgütern sind auf Grund der verschiedenen Erhöhungen der Preise nicht mehr zureichend, es würde daher ein unrichtiger Gewinn der Besteuerung unterworfen werden. Der Gesetzgeber hat daher bereits in den vorangegangenen Jahren, um die Besteuerung unrichtiger Gewinne zu vermeiden, gestattet, neben der normalen Absetzung für Abnutzung eine erhöhte Absetzung für Abnutzung geltend zu machen. Der vorliegende Gesetzesbeschluß soll diese Möglichkeit auch für das Wirtschaftsjahr 1951 schaffen, weil eine Anpassung der durch die Geldentwertung unrichtig gewordenen Abschreibungsgrundlagen noch nicht erfolgt ist.

Nach dem § 7 des Einkommensteuergesetzes kann jeweils für ein Jahr der Teil der Anschaffungs- oder Herstellungskosten der abnutzbaren Wirtschaftsgüter abgesetzt werden, der bei Verteilung dieser Kosten auf die Gesamtdauer der Nutzung auf ein Jahr entfällt. § 1 des vorliegenden Gesetzesbeschlusses sieht nun vor, daß für Wirtschaftsgüter, die aus der Zeit vor dem 31. Dezember 1945 stammen, der vierfache Betrag, bei Wirtschaftsgütern aus den Jahren 1948 und 1949 der halbe Betrag und bei solchen aus dem Jahre 1950 ein Viertel des schon nach dem Einkommensteuergesetz absetzbaren Betrages zusätzlich abgesetzt werden kann.

Zu § 2: Gemäß den steuerlichen Vorschriften ist der Gewinn gleich dem Unterschied zwischen dem Betriebsvermögen am Anfang und dem Betriebsvermögen am Ende des Wirtschaftsjahrs. Wenn sich nun im

Laufe des Jahres die Preise von Waren erhöht haben, scheint der gleiche Warenbestand in der Schlußbilanz des Jahres mit einem höheren Geldbetrag auf, ohne daß sich in Wirklichkeit eine Werterhöhung ergeben hat. Die Berechnung solcher — rein ziffernmäßiger — Scheingewinne kann dazu führen, daß die Substanz des Betriebsvermögens angegriffen wird.

Aus diesen Erwägungen enthält das Steueränderungsgesetz 1951 im Art. V eine Bestimmung zur Milderung der Besteuerung der Scheingewinne des Wirtschaftsjahres 1950. Da die Preisentwicklung des Jahres 1951 auch nicht einheitlich war, weil einerseits Preissteigerungen bis zu 114 Prozent, anderseits aber auch Preisrückgänge zu verzeichnen waren, soll eine individuelle Ermittlung der Gewinne erfolgen. Diese besteht darin, daß die im Betriebsvermögen bei den einzelnen Waren lediglich durch die Preiserhöhung eingetretenen Vermögenszuwächse ausgeschaltet werden. Durch Sinken von Preisen eingetretene ziffernmäßige Verluste (Scheinverluste) sollen gegen die Scheingewinne aufgerechnet werden.

Da ein Teil der Preissteigerungen des Jahres 1951 durch konjunkturelle Ursachen veranlaßt worden ist, sieht der Gesetzesbeschluß vor, von dem durch die Preissteigerungen verursachten Gewinn 10 Prozent als konjunkturell bedingt bei der Berechnung des zulässigen Kürzungsbetrages auszuscheiden.

Die Besteuerung eines Scheingewinnes ist nur dann ungerecht, wenn die Substanz angegriffen wird. Da mit steigender Umschlagshäufigkeit der Anteil des Scheingewinnes am bilanzmäßigen Gewinn sinkt und daher die Gefahr einer Substanzminderung verringert wird, sieht der Gesetzesbeschluß vor, daß der volle Kürzungsbetrag nur gewährt wird, wenn die Umschlagshäufigkeit die Zahl 3 nicht übersteigt. Übersteigt die Umschlagshäufigkeit die Zahl 3, so verringert sich der Kürzungsbetrag, und er entfällt, wenn die Umschlagshäufigkeit die Zahl 7 erreicht, zur Gänze.

Abs. 6 des § 2 enthält eine Bestimmung, die verhindern soll, daß der Gewinn des Wirtschaftsjahres 1951 durch Inanspruchnahme der Scheingewinnbegünstigung unter den entsprechenden Gewinn des Wirtschaftsjahres 1949 sinkt.

Der Abs. 7 des § 2 ordnet an, daß die nach Abs. 1 bis 6 zulässige Gewinnkürzung als Betriebsausgabe zu behandeln ist.

Die im ersten Satz des Abs. 8 dem Steuerpflichtigen auferlegte Verpflichtung bedeutet für diesen keine zusätzliche Arbeitsbelastung, denn es wird von ihm nur die Bekanntgabe

jener Berechnungen verlangt, die er auf jeden Fall vornehmen muß, wenn er die Begünstigung des § 2 in Anspruch nehmen will.

Der Abs. 9 schließt jeden Steuerpflichtigen, der sich einer Steuerhinterziehung oder Steuergefährdung schuldig macht, von der Begünstigung aus.

Der § 3 bestimmt die Fristen für die Einbringung der Anträge.

Im § 4 wird für die Bezieher kleiner Einkommen, die bisher nur bis zu dem Betrag von 5000 S steuerfrei waren, künftig bis zu einem Einkommen von 7200 S die Befreiung von der Entrichtung der direkten Steuern — Einkommensteuer, Besatzungskostenbeitrag vom Einkommen und Wohnhaus-Wiederaufbaubeitrag vom Einkommen — vorgesehen.

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes wird das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Finanzausschuß hat sich in seiner heutigen Vormittagssitzung mit dem Gesetzesbeschuß befaßt und mich beauftragt, im Hohen Hause zu beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Bundesrat Fiala:** Hoher Bundesrat! Ich beantrage, gegen das vorliegende Steueränderungsgesetz mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Der vorliegende Gesetzesbeschuß ist ein Musterbeispiel dafür, wie unter den verschiedensten Vorwänden die Reichen, Kapitalisten und Unternehmer, auch steuerlich bevorzugt behandelt werden, während die kleinen Leute, vor allem die Arbeiter und Angestellten, rücksichtslos ausgeplündert werden. Seit 1948 hat man immer wieder den Kapitalisten Steuergeschenke gemacht; die die Arbeiter und Angestellten schwer bedrückende Kriegslohnsteuer ist jedoch aufrechterhalten worden.

Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates über ein Steueränderungsgesetz 1952 bietet den Kapitalisten eine Reihe von Vorteilen. Obwohl tausende Betriebe in den nächsten Jahren keinerlei Investitionen durchzuführen beabsichtigen, sollen sie dennoch den Vorteil der nunmehr vierfachen Absetzung für Anlagegüter in Anspruch nehmen können. Für Wirtschaftsgüter, die 1950 angeschafft wurden, sieht der Gesetzesbeschuß erhöhte steuerfreie Abschreibungen vor. Auch Unternehmungen mit relativ hohem Warenaumsatz sollen sich nunmehr der Steuerfreiheit der sogenannten Scheingewinne erfreuen können. Die Unternehmer werden von diesen ihnen gebotenen Möglichkeiten sicherlich weitestgehend Gebrauch

machen. Die Folge wird sein, daß die Einnahmen des Staates aus der Besteuerung der Kapitalisten weiterhin sinken und man daher zu dem „altbewährten“ Mittel greifen wird, die Steuerschraube bei den Werktagen und Besitzlosen noch mehr anzu ziehen.

Die Erhöhung der sogenannten Steuerfreigrenze bedeutet nur für einen ganz kleinen Kreis von Lohnempfängern eine Begünstigung und ist daher eine Augen auswischerei.

In Wirklichkeit sieht somit der Gesetzesbeschuß des Nationalrates über ein Steueränderungsgesetz 1952 nur neue gewaltige Steuergeschenke für die Reichen, aber keinerlei Entlastung der unter drückenden Steuerlasten leidenden werktätigen Bevölkerung und insbesondere keine Abschaffung der unerträglichen Kriegslohnsteuer vor. Diese Tatsache begründet zur Genüge den Einspruch des Bundesrates.

**Vorsitzender:** Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt.

**Bundesrat Dr. Fleischacker:** Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschuß des Nationalrates über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern, mit dem wir uns augenblicklich zu befassen haben, geht seinem Inhalte nach keineswegs über den Rahmen einer geringfügigen Korrektur gewisser steuerlicher Einzelvorschriften und Ansätze hinaus, deren Notwendigkeit angesichts der wirtschaftlichen und monetären Entwicklung keinem objektiven Beobachter und Betrachter der Dinge verborgen bleiben kann. Ich darf es mir daher angesichts der eingehenden Behandlung, welche die Matrie schon im Nationalrat durch zahlreiche Redner gefunden hat, füglich versagen, hier ins Detail zu gehen.

Ich möchte indes die Gelegenheit einer Beratung von Steuerfragen überhaupt dazu benutzen, das Augenmerk einer breiten Öffentlichkeit, insbesondere aber des Gesetzgebers selbst, auf eine Entwicklung zu lenken, die, wie ich meine, in ihrem ständigen Fortschreiten geeignet ist, dem einzelnen die Errungenschaften der Kultur und des sozialen Fortschrittes statt zu einem wohlzuenden Gewinn zu einer unerträglichen Last, ja zu einer Vernichtung jeglicher Lebensfreude zu verwandeln.

Ich meine damit die Tatsache, daß in den letztvergangenen Jahrzehnten durch Hunderte, ja Tausende von Gesetzen planmäßig und im

mer umfassender alle Lebensregungen der Staatsbürger von der Wiege bis zum Grabe im Namen des Aufstieges der Menschheit zu einer idealen Kulturhöhe durch Aber-tausende von Paragraphen registriert, verboten oder gelenkt, behütet oder vernichtet, jedenfalls aber mit einem tausendmaschigen Netz von Vorschriften umgeben werden, dem zu entrinnen vergebliches Mühen ist.

Um nun diesen ungeheuren Mechanismus des modernen Staatsapparates in Gang zu erhalten, die Überfülle der Vorschriften in die Tat umzusetzen, bedarf es begreiflicherweise eines Beamtenheeres, das seiner Zahl nach ins Gigantische gewachsen ist, bedarf es auf dem Gebiete des Personal- und Sachaufwandes jener Milliardensummen, die nicht nur jährlich, sondern, wie wir durch wiederholte Nachtrags-budgets sehen, sogar mehrmals jährlich zu einer Höhe anwachsen, welche vor kurzem noch unerträglich erschienen wäre. Und nun, meine Damen und Herren: Alle Kosten, die diese Entwicklung ohne Ende fordert, müssen durch Leistungen der Staatsbürger in immer höherem Ausmaß gedeckt werden.

Wenn in der Debatte zu diesem Gesetz im Nationalrat — ich glaube vom Herrn Abg. Holzfeind — darauf hingewiesen wurde, welche Steuerleistung in den Zeiten der Monarchie und auch noch in der Ersten Republik genügte, um die Bedürfnisse des Staates zu decken, und wenn man heute in Österreich allein an Einkommensteuer bis mehr als die Hälfte der Bemessungsgrundlage und, wie mitgeteilt wurde, in Amerika der Ledige bis zu 81 Prozent des Einkommens an direkter Steuer bezahlt, dann muß dies, verehrte Damen und Herren, doch zu denken geben, wohin diese Entwicklung eigentlich einmal führen soll. Ich wage es, Ihnen diese Frage zu beantworten: Sie führt zu dem Ende, daß ein ins Übermäßige aufgeblähter Staatsapparat, daß ein lückenloses Reglement aller Lebensäußerungen dem Staatsbürger das, was er sich im Schweiße seiner Arbeit erworben hat, fast zur Gänze raubt und ihm so das Leben beinahe nicht mehr lebenswert erscheinen läßt. Ziehen Sie doch, wenigstens die Älteren von Ihnen, meine verehrten Kolleginnen und Kollegen, einen Vergleich zwischen der Lebenshaltung der Österreicher aus der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und heute. Sie werden mir recht geben müssen.

Es ist schon vor Jahren in diesem Hause angeregt, ja von der Regierung versprochen worden, es werde jedes Gesetz vor seiner Einbringung daraufhin untersucht werden, welche neuen Kosten der Allgemeinheit durch seine Durchführung erwachsen. Man denkt anscheinend nicht daran, dieses Versprechen

einzulösen. In einem wahren Taumel der Gesetzgebungsreife sucht eine Partei die andere zu übertrumpfen. Schon wird wieder ein Gesetzentwurf verhandelt, der unter der Vorgabe, die Gesundheit unseres Volkes schützen zu müssen, die Gesamtheit der Staatsbürger mit einem Spinnennetz von Paragraphen überzieht, bei dem an jeder Fadenkreuzung ein Hoheitsorgan Wache hält.

Es ist daher notwendig, den Weg dieser Entwicklung zu verfolgen und daraus, ehe es zu spät ist, die nötigen Lehren zu ziehen. Was nützt alles Gerede und Getue um eine Verwaltungsreform, wenn fast täglich vermehrte Staatsaufgaben Erfüllung durch menschliche Körper- und Geisteskräfte fordern? Was auch der Ruf vorsorglicher Finanzminister nach Sparsamkeit in den Staatsausgaben, wenn der Gesetzgeber selbst täglich das Gegenteil beschließt?

Daher dürfen wir mit Fug und Recht jedes Steuergesetz, ja jedes neue Gesetz überhaupt immer wieder zum Anlaß nehmen, diese Entwicklung strengstens zu kontrollieren. Und wenn der alte Cato immer wieder die Zerstörung Karthagos ohne Unterlaß forderte, so sollten unsere Volksvertreter mit der gleichen Zähigkeit immer wieder fordern, daß in der künftigen Gesetzgebung statt einer Vermehrung der öffentlichen Aufgaben und Eingriffe deren Abbau und statt einer Erhöhung der Staatsausgaben ihre Rückführung auf ein erträgliches Ausmaß anzustreben sei.

Gestatten Sie mir nun noch, verehrte Mitglieder dieses Hohen Hauses, daß ich auf den vorliegenden Gesetzesbeschuß in seinem konkreten Inhalt kurz zurückkomme und dabei der steuerlichen Situation einer Kategorie von Staatsbürgern gedenke, die bislang bei allen Steuerreformen und Erleichterungen als Stieffinder behandelt wurde, nämlich der im § 18 des Einkommensteuergesetzes genannten freien Berufe, zu denen insbesondere die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erziehende Tätigkeit, die Berufstätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte und Notare, der Ingenieure, der Architekten, der Handelschemiker, der Heilpraktiker, der Dentisten, der Landmesser, der Wirtschaftsprüfer, der Steuerberater, der Buchsachverständigen und ähnlicher Berufe gehören.

Während nämlich für die anderen Berufskreise in den letzten Jahren immerhin wirksame Steuererleichterungen geschaffen worden sind — ich nenne unter anderem die zusätzliche Absetzung für Abnutzung, den Scheingewinnabschlag, die Investitionsbegünstigung und in letzter Zeit sogar Steuernachlässe aus dem Titel des Scheingewinnes —, sind die freien Berufe nach wie vor der vollen Härte der

geltenden Steuersätze preisgegeben. Denn die anlagebedingten Begünstigungen wirken sich mangels wesentlichen Anlagevermögens bei diesen Berufen und angesichts der Einschränkungen, die das Investitionsbegünstigungsgesetz hinsichtlich notwendiger Gebrauchsgüter vorsieht, kaum aus. Ein Scheingewinnabschlag oder ein Nachlaß aus dem Titel des Scheingewinnes aber kommen für Freiberufler überhaupt nicht in Betracht. Diese sind jedoch vom inflatorischen Auftrieb der Zahlen nicht weniger betroffen als alle anderen Österreicher. Vielmehr werden auch sie durch das rein zahlenmäßige Steigen des Nominaleinkommens in immer höhere Steuersätze hineingetrieben. Auch die zahlreichen den Dienstnehmern zustehenden Erleichterungen sind den Freiberuflern verschlossen, von den der Landwirtschaft zukommenden Begünstigungen ganz zu schweigen.

Dies erscheint umsoweniger gerechtfertigt, als gerade die Angehörigen der freien Berufe aus Gründen der Existenzsicherung im Falle von Alter und Invalidität für sich und ihre Familien besonderer steuerlicher Erleichterungen bedürfen. Diese Existenzsicherung liegt gewiß auch im allgemeinen Staatsinteresse; bilden doch gerade die freien Berufe zum großen Teil mit das Reservoir, aus dem der geistige und kulturelle Fortschritt eines Landes ständig schöpfen muß, um mit der Entwicklung in anderen Ländern Schritt halten zu können. Die Bedeutung dieses geistigen und kulturellen Fortschrittes auch für die wirtschaftliche Entwicklung eines Landes braucht an dieser Stelle nicht besonders hervorgehoben zu werden. Es sei nur beispielsweise darauf verwiesen, daß der Fortschritt auf dem Gebiete der Medizin zum großen Teil auch von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ärzte abhängig ist, da jede erfolgreiche Mitwirkung an der Forschung und Weiterentwicklung durch die Freiheit von eigenen Existenzsorgen gefördert wird.

Solche Existenzsorgen stehen aber derzeit bei fast allen Angehörigen der freien Berufe unmittelbar vor der Tür. Diejenigen Berufsangehörigen, die auf eine längere Berufstätigkeit zurückblicken, haben ihre Ersparnisse, die für das Alter und den Fall der Invalidität gesammelt wurden, zufolge der Kriegs- und Nachkriegsereignisse praktisch zur Gänze verloren. Sie müssen daher ebenso wie die jungen Berufsangehörigen eine Existenzsicherung für ihr Alter erst neu aufbauen. Da die freien Berufe — mit Ausnahme der Notare, deren Altersversorgung aber sehr unzureichend ist — über keine Alters- und Invaliditätsversorgung verfügen, sind sie auf das Ansammeln von Ersparnissen angewiesen. Die Lebensversicherung hat ihre Aufgabe auf diesem Gebiete in den letzten Jahrzehnten nicht zu erfüllen

vermocht. Das Ansammeln von Ersparnissen ist aber bei den gestiegenen Lebenshaltungskosten und der Höhe der Steuerbelastung für fast alle Angehörigen der freien Berufe derzeit vollständig unmöglich geworden.

Es muß daher das Ansammeln von Ersparnissen durch entsprechende Steuererleichterungen ermöglicht werden, wenn nicht der überwiegende Teil der Angehörigen der freien Berufe mit ihren Familien im Falle von Alter und Invalidität dem Elend preisgegeben werden soll. Es sei in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, daß Staatsangestellte und Privatangestellte durch den Pensionsanspruch eine wenigstens bescheidene Deckung ihres Lebensaufwandes für den Fall von Alter und Invalidität gesichert haben, wobei die Ansammlung der dafür dienenden Deckungsgrundlage einkommensteuerfrei erfolgt. Es ist daher nicht einzusehen, warum nicht auch den Angehörigen der freien Berufe eine einkommensteuerfreie Ansammlung einer entsprechenden Deckungsreserve für die Lebenserfordernisse im Falle von Alter und Invalidität ermöglicht werden soll. Die dafür bisher im § 10 Abs. 1 Z. 2 des Einkommensteuergesetzes bestehende Vorsorge hat sich mit Rücksicht auf das praktisch vollständige Versagen der Lebensversicherung nach Art und Umfang als völlig unzureichend erwiesen.

Die für Handel, Gewerbe und Industrie und für die Land- und Forstwirtschaft bestehende Möglichkeit, durch Ansammeln stiller Reserven steuerfreie Vermögensrücklagen für schlechte Zeiten zu schaffen, ist für die freien Berufe nicht gegeben. Die Vorteile des Investitionsbegünstigungsgesetzes 1949 versucht die Finanzverwaltung, entgegen dem Wortlaut des § 6 dieses Gesetzes, den freien Berufen bisher vorzuenthalten. Gegenüber den Angehörigen der Berufsstände in Handel, Gewerbe und Industrie sowie in der Land- und Forstwirtschaft, deren Betrieb auch im Falle von Alter und Invalidität weiterläuft und die Versorgung des erwerbsunfähig Gewordenen zu übernehmen vermag, stehen die Angehörigen der freien Berufe, wenn ihnen nicht die Ansammlung eines bescheidenen Vermögens aus Ersparnissen möglich war, im Falle von Alter und Invalidität vollständig vor dem Nichts; denn ihr Betrieb fußt nur auf ihrer persönlichen Tätigkeit und endet mit derselben. Die Zeiten, in denen aus der Übergabe einer Praxis eine sichere und auskömmliche Rente erzielt werden konnte, sind längst vorüber. Dazu kommt noch, daß die Frist für die Ansammlung von Ersparnissen in allen freien Berufen eine verhältnismäßig sehr kurze ist.

So ist es wohl verständlich und sicherlich nicht ungerecht, wenn ich bei dieser Gelegenheit als Sprecher der freien Berufe den Herrn

Finanzminister dringend auffordere, gelegentlich der bevorstehenden Reform unserer aus der Zeit eines fremden Regimes stammenden Steuergesetzgebung den gegenständlichen Problemen besondere Beachtung zu schenken und den Angehörigen der freien Berufe jene Erleichterung im Ausmaß ihrer Steuerlasten zu gewähren, auf die sie im Hinblick auf ihre wirtschaftliche Situation und aus dem Titel der Steuergerechtigkeit Anspruch haben.

Ich möchte schließlich noch, ungeachtet der Tatsache, daß ich weder dem großen Kreis der unselbständigen Beschäftigten angehöre, noch diese vertrete, nicht unterlassen zu betonen, daß auch die selbständige Wirtschaft die Hinaufsetzung der Steuerfreigrenze von 5000 S auf 7200 S durchaus begrüßt und mit Genugtuung feststellt, daß hiedurch viele Bezieher kleiner Einkommen, insbesondere eine große Zahl von Rentnern, die bekanntlich die Ausgabe jedes einzelnen Schillings oft überlegen müssen, von der ihnen bisher obliegenden Steuerzahlung befreit sind.

Namens meiner Partei möchte ich auch vor diesem Forum, ebenso wie es deren Sprecher im Nationalrat getan hat, darauf verweisen, daß wir dieses Steueränderungsgesetz, für das wir selbstverständlich stimmen werden, nur als einen kurzfristigen Notbehelf ansehen, der durch das dringend erforderliche Schillingeröffnungsbilanzgesetz und die dazugehörigen Gesetze, schließlich aber durch eine umfassende Reform der Steuergesetzgebung und vor allem aber Steuervereinfachung so bald als möglich abgelöst werden muß. (Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.*

**Vorsitzender:** Wir gelangen nunmehr zum **6. Punkt** der Tagesordnung: **Neuwahl** der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner.

Ab 1. Juli 1952 geht der Vorsitz im Bundesrat, der Verfassung entsprechend, auf das Bundesland Oberösterreich über.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. (Niemand meldet sich.) Es ist dies nicht der Fall. Die Wahl wird durch Erheben von den Sitzen vorgenommen.

Hinsichtlich der beiden Vorsitzenden-Stellvertreter sind mir folgende Wahlvorschläge zugekommen:

1. Vorsitzender-Stellvertreter: Richard Freund;

2. Vorsitzender-Stellvertreter: Dr. Karl Lugmayer.

Ich lasse zuerst über den 1. Vorsitzenden-Stellvertreter abstimmen und bitte alle jene, die dem Wahlvorschlag zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Freund ist somit zum 1. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Ich komme nunmehr zur Wahl des 2. Vorsitzenden-Stellvertreters. Ich bitte alle jene Mitglieder des Bundesrates, die dem Wahlvorschlag, betreffend Bundesrat Dr. Lugmayer, zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Herr Bundesrat Dr. Lugmayer erscheint hiermit zum 2. Vorsitzenden-Stellvertreter gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer: Vorgeschlagen sind die Herren Dr. Alfons Übelhör und Dr. Adalbert Duscheck. Ich bitte jene Mitglieder, die der Wahl der beiden Vorgenannten zu Schriftführern zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Die beiden Herren erscheinen somit zu Schriftführern gewählt.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der zwei Ordner. Vorgeschlagen sind die Bundesräte Karl Holoubek und Anton Haller. Ich bitte jene Mitglieder des Bundesrates, die dieser Wahl zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Auch dieser Wahlvorschlag erscheint somit angenommen.

Damit ist die Wahl des Büros des Bundesrates für das nächste Halbjahr beendet.

Wir kommen nunmehr zum **7. Punkt** der Tagesordnung: **Ergänzungswahlen in die Ausschüsse.**

Mir liegen folgende Vorschläge vor:

Im Ausschuß für auswärtige Angelegenheiten soll an Stelle von Frau Bundesrat Rück Herr Bundesrat Jonas als Mitglied treten; Frau Bundesrat Rück soll an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Millwisch als Ersatzmitglied fungieren.

Im Geschäftsausschuß soll Herr Bundesrat Jonas an Stelle des Bundesrates Millwisch als Ersatzmitglied treten.

Im Unvereinbarkeitsausschuß soll an Stelle des Mitgliedes Millwisch Herr Bundesrat Dr. Duscheck treten.

Im Verfassungsausschuß soll Herr Bundesrat Jonas an Stelle des Bundesrates Millwisch und Frau Bundesrat Rück an Stelle des Bundesrates Beck als Mitglied treten; Herr Bundesrat Beck soll an Stelle von Frau Bundesrat Rück Ersatzmitglied werden.

1628

75. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 18. Juni 1952

Im Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten soll Herr Bundesrat Knechtelsdorfer als Ersatzmitglied für Herrn Bundesrat Millwisch treten. Ferner soll Frau Bundesrat Muhr, die bisher Ersatzmitglied war, an Stelle von Herrn Bundesrat Herke Mitglied, Herr Bundesrat Herke Ersatzmitglied werden.

Im Finanzausschuß soll Frau Bundesrat Muhr an Stelle des Herrn Bundesrates Wastl Mitglied werden. Herr Bundesrat Wastl wird an Stelle des ausgeschiedenen Bundesrates Millwisch Ersatzmitglied.

Im Ständigen gemeinsamen Ausschuß im Sinne des § 9 des Finanz-Verfassungsgesetzes tritt an Stelle des Herrn Bundesrates Millwisch Herr Bundesrat Jonas als Mitglied.

*Die Wahlvorschläge werden angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden. Sie findet voraussichtlich am 3. Juli statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 15 Uhr 10 Minuten**